

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

- a) als Vorsitzender:
Reg. Rat Mildner
- b) " Beisitzer:
Herr Neumann (Film-Industrie)
" Jeczower (Kunst u. Liter.)
" Funk-Remagen (Volkswohl-
" Wilhelmsen-Kiel fahrt)
- c) " Jugendlicher:
Herr Walter
- d) " Sachverständige:
Herr Reg. Rat Lengriesser
(Reichskomm. f. öffentl. Ordn.
und Sicherheit)
Herr v. Wiedner (Ausw. Amt)
" Hauptm. Burdach
(Reichswehrministerium)

Betrifft den Bildstreifen:

"Die rote Front marschiert"

Antragsteller:

Prometheus-Film Ges., Berlin

Ursprungsfirma:

dto.

Eine Erklärung der Beisitzer,
dass sie befangen seien, wurde
nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist er-
schienen: Frau Dr. Friedmann,
Herr Jatzin.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt:	514 m
II. "	433 "
III. "	538 "
IV. "	234 "
<u>zusammen:</u>	<u>1719 m</u>

Die Sachverständigen und der Jugendliche wurden mit Zustimmung
der Kammer gehört. Sie äusserten sich, wie die Anlage ergibt.

Der Vorsitzende gab unter Hinweis auf den Titel 3 des I. Aktes
bekannt, dass nach Auskunft des Reichsarchivs in der an sich zutreffenden
Zahl von 1.885.000 Toten auch die nachträglich (d. h. bis jetzt) verstorbenen
Kriegsteilnehmer enthalten sind und dass die Ziffer 4.248.200 die Zahl
der Verwundungen angebe, also nicht, da viele Soldaten mehrfach verwundet
worden sind, auf die verwundeten Personen zutrefte, deren Zahl erheblich
geringer sei.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden
folgende

B e n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
im Deutschen Reiche auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

- 1.) Akt I Titel 3 und 8 in der jetzigen Form, (Erlaubt ist die Wiedergabe
der statistischen zutreffenden Mitteilungen.)
- 2.) Akt I Titel 13-27 mit den zugehörigen Bildfolgen. Länge 116 m.
- 3.) Akt III bei Titel 5 die Stelle, die ein im Zuge getragenes Fahnen-
plakat mit der Inschrift "Russland will Frieden, England den Krieg"
zeigt.

- 3.) Akt III bei Titel 8 die Bildfolgen, in denen ein Fahnenplakat mit der Inschrift "Nieder mit dem bayerischen Polizeiterror" im Zuge mitgeführt wird, (4 Stellen), ~~Länge~~
- 5.) bei Titel 10 die Stelle, wo ein Fahnenplakat mit der Inschrift "Den Faschisten der Tod" zu sehen ist,
- 6.) Titel 20: "Rote Marine"
- 7.) " 33" nebst Abbildung eines Plakates, das rechts schießende Kanonen und links Gefallene zeigt,
- 8.) Akt IV nach Titel 10 die Stelle, die die drei Zeitungen: "Den Vorwärts" "Die Rote Fahne" und "Die Welt am Abend" neben einander liegend zeigt, Länge: 8,90 m.

Gesamtlänge 124,90 m.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer schloss sich den Gutachten der Vertreter des Reichskommissars für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung, des Reichswehrministeriums und des Preussischen Ministeriums des Innern im Grossen und Ganzen an.

Sie erblickte in den falschen statistischen Angaben der Titel 3 und 8 des I. Aktes eine bewusste Irreführung der Zuschauer und damit einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung. Die Bildfolgen und Titel 13-27, die den Zweck verfolgen, gegen politisch Andersdenkende in aufhetzerischer Weise mobil zu machen und diesem Ziel mit unwahren Angaben (Titel 23) näher zu kommen versuchen, konnten nicht zugelassen werden, weil diese Aufhetzung zum Kampf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet. Ebenso liegt es bei den Verboten zu 5 und 8. Das Verbot zu 4 erfolgte, weil die Inschrift gegen staatliche Schutzorgane gerichtet ist und zu deren Beseitigung aufhetzt, was ebenfalls gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstößt.

Die Verbote zu 3, 6 und 7 erschienen aus aussenpolitischen Gründen entsprechend dem Gutachten des Vertreters des Auswärtigen Amtes erforderlich. Dem weitergehenden Antrage des Vertreters des Reichskommissars für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung auf Streichung der Worte "unversöhnlichen Klassenkampfes" und "siegreiche Weltrevolution" aus Titel 37 des III. Aktes vermochte sich die Kammer nicht anzuschließen, da sie in der Veröffentlichung eines auch sonst bereits bekannten Parteiprogramms einer politischen Partei durch den Film eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht zu erblicken vermochte. Auch dem Antrage des Vertreters des Auswärtigen Amtes auf Entfernung aller Bildfolgen, die die Demonstranten in Marschformation zeigen, gab die Kammer nicht statt aus der Erwägung heraus, dass die Kundgebung in voller Öffentlichkeit vor sich ging, Bilder von ihr und insbesondere den Menschenkolonnen in Zeitungen und Zeitschriften gebracht wurden und die in Frage kommenden Ausländer ungehindert Gelegenheit hatten, dem Aufzug persönlich beizuwohnen und Aufnahmen von ihm, auch kinematographische, zu machen.

gez. M i l d n e r.

Gegen diese Entscheidung legte der Vorsitzende in Gemässheit des Erlasses vom 31.7.22 Beschwerde ein mit der Begründung, dass die Entscheidung des Gutachten des Vertreters des Auswärtigen Amtes nicht genügend berücksichtigt habe,

gez. M i l d n e r.